

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Lustadt vom 01.01.2010

I. Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lustadt. Jeder kann die Gemeindebibliothek nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände ausleihen.
2. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

II. Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. Taschen, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Räumen der Gemeindebücherei sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
7. Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei genommen werden.
8. die Gemeindebücherei darf nicht mit Rollerblates betreten werden.

III. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises (Leseausweises) ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt
 - a) 3 Wochen für Bücher, Spiele, MCs, CDs, CD-ROMs, DVDs
 - b) 1 Woche für Zeitschriften
3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
5. die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien ist begrenzt und wird für die einzelnen Medien durch Aushang bekannt gegeben.
6. Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
7. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
8. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
9. Die Gemeindebücherei kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen.
10. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
11. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
12. Bei überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

IV. Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.

2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Lustadt tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Lustadt, den 01.01.2010

Lothringen
Ortsbürgermeister